

# RS OGH 2000/1/25 1Ob345/99p, 1Ob202/00p, 5Ob279/01t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2000

## Norm

AußStrG §14 Abs3 D1c

JN §55 Abs1

## Rechtssatz

Zwischen einem Anspruch auf Verzugszinsen aufgrund vollstreckbarer Unterhaltsrückstände und verspäteter Unterhaltszahlungen und einem Anspruch auf Unterhaltserhöhung besteht kein tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln an den Obersten Gerichtshof ist daher für jeden der Ansprüche gesondert zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 345/99p  
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 345/99p
- 1 Ob 202/00p  
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 202/00p  
Vgl; Beisatz: Ein Anspruch auf Verzugszinsen, der sich einerseits auf vollstreckbare Unterhaltsrückstände und andererseits auf "verspätet beglichene Unterhaltsbeiträge" bezieht, beruht auf den §§ 1333, 1334 ABGB. Dessen Durchsetzung setzt den Nachweis des behaupteten Zahlungsverzugs voraus. (T1); Veröff: SZ 73/129
- 5 Ob 279/01t  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 279/01t  
Vgl; Beisatz: Da die Obsorgerechtsentscheidung des Rekursgerichtes in keinem inneren Zusammenhang mit der Regelung der Besuchsrechtsausübung steht, ist die Zulässigkeit der Anfechtung gesondert zu prüfen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113120

## Dokumentnummer

JJR\_20000125\_OGH0002\_0010OB00345\_99P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)